



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2005	Ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Juni 2005	Nr. 22
------	---	--------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet Saarhänge Menningen/Saarfels. Vom 20. April 2005	790
Verordnung zur Änderung von Verordnungen über berufliche Schulen. Vom 18. Mai 2005	794
Erlass über die Festsetzung der Berechnungsfaktoren für die Zuführung zur Versorgungsrücklage für die Abschlagszahlung für das Jahr 2005. Vom 11. Mai 2005	801

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Saarland im Monat April 2005	801
Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat April 2005 und für die Zeit vom 1. Januar – 30. April 2005	802
Bekanntmachung betreffend bautechnische Prüfung von Bauvorhaben; hier: Verzeichnis der Prüfengeure für Baustatik – Stand: Dezember 2004 –	803
Bekanntmachung des für das Kalenderjahr 2004 maßgebenden Vomhundertsatzes nach § 148 Absatz 4 des SGB IX. Vom 20. Mai 2005	805
Bekanntmachung der Entscheidung der Landesregierung über die beantragte Zulassung des Volksbegehrens „Rettet die Grundschulen im Saarland! – Für eine bessere Bildung unserer Kinder!“ Vom 23. Mai 2005	805

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	805
Bekanntmachungen von Konkursverwaltern	822
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	823
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	824
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Vom 24. Mai 2005	827
• Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH, Saarpfalz-Park 1, 66450 Bexbach, betreffend den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004. Vom 23. Mai 2005	827

I. Amtliche Texte**Verordnungen**

130 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Saarhänge Menningen/Saarfels**

Vom 20. April 2005

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1550), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1**Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 78 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Saarhänge Menningen/Saarfels“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt rechts der Saar am Hang zwischen den Ortsteilen Menningen und Saarfels; es schließt östlich an das bestehende Naturschutzgebiet „Wolferskopf“ an. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Stadt Merzig/Gemarkung Menningen*Flur 7*

Nr. 996/348, 1023/350, 1024/350, 352/1, 353/1, 840/355, 1105/357, 1106/359, 1107/361, 362/1, 493/2, 493/4, 497/3, 498, 499, 585/500, 1090/502, 1089/503, 510, 511, 744/512, 508/1, 736/519, 522, 525/1, 1027/528, 1028/528

Flur 5

Nr. 194/1, 197, 198/1 sowie ein Teil aus Nr. 189/1

Flur 8

Nr. 187/4, 192/3, 193, 194, 171/1, 178/1, 186/4, 158/5, 158/4, 160/2, 647/161, 163/1, 776/166, 721/168, 170/1, 206/1, 212/1, 215, 216/1, 875/218, 690/219, 221/1, 889/301, 771/303, 772/303, 309/1, 316/1, 318/1, 321/4, 280/4, 279/6, 280/3, 838/280, 286/1, 288/1, 293/1, 675/295, 251, 253/1, 260/1, 876/265, 265/1, 266/1, 269/1, 272/1, 274/1, 861/276, 277/3, 862/276, 323/5, 323/6, 324, 801/325, 786/330, 774/330, 331/1, 665/333, 279/5, 341/4, 342/3, 342/4, 343, 830/344, 344/1, 833/347, 348, 349/1, 514/351, 353/1, 358/1, 360/1, 651/361, 362, 742/363, 743/365, 369/1, 370, 371/1, 616/373, 766/376, 377/1, 380/1, 383, 286/1, 894/501, 895/501, 852/390, 853/390, 397/1, 399/1, 607/400, 824/401, 825/401, 738/406, 739/408, 410 bis 412, 109 bis 112, 597/113, 659/114, 120/1, 549/121, 550/121, 122, 126/1, 129/1, 805/131, 133/1, 672/133, 689/135, 139/1, 142, 146/1, 670/148, 671/150, 152/5, 152/6, 75/4, 75/3, 78, 79/1, 81, 822/82, 84/1, 566/86, 820/87, 821/88, 89, 90, 91/1, 574/94, 96, 783/97, 784/97, 790/99, 102/1, 103/1, 106/1, 108, 414/1, 808/418, 418/1, 592/423, 425, 884/427, 885/430 bis 887/430, 700/476, 843/433, 844/433, 437 bis 439, 440/1, 668/442, 447/1, 669/448, 452/1, 453/1, 32, 609/33, 35/1, 38/1, 41/1, 522/42, 44/1, 632/45, 46/1, 50/1, 54/1, 730/55, 731/56, 57, 781/59, 782/59, 62/1, 67/1, 69/2, 69/3, 71/5, 24/1, 26/1, 30, 834/31, 458/1, 459, 460, 461/1, 745/463, 845/465, 846/467, 847/467, 848/469, 693/470, 472/1, 699/474 sowie ein Teil aus Nr. 299/1

Flur 4

Nr. 260/1, 263 bis 266, 268/1, 470/269, 272/1, 275 bis 277, 465/278, 284/1, 285, 438/286, 288/1, 440/291, 240/1, 385/241, 376/243, 405/245, 247, 407/248, 250/1, 252, 473/253, 514/253, 258/1, 218, 217

Gemeinde Beckingen/Gemarkung Saarfels*Flur 1*

Nr. 45/2, 45/6, 42/1, 36/3, 33/2, 730/29, 27/1, 27/2, 680/25, 679/23, 362/19 bis 360/19, 729/13, 728/9, 7, 3/1, 458/1, 276/1, 616/281, 617/281, 283, 407/284, 285,

340/287, 578/288 bis 580/290, 573/294, 732/293, 733/299, 300/1, 689/301, 690/301, 303/1, 305, 308/1, 584/308, 312/1, 312/2, 631/314, 316/1, 628/246, 261/2, 614/263, 615/263, 568/264, 268, 547/269, 548/270, 549/270, 372/270, 207/1, 36/6, 36/7, 42/4, 42/5, 45/9, 45/5, 47/3, 575/49, 384/49, 597/50, 598/50, 423/51, 634/53, 635/53, 56/1, 66/1, 644/68, 643/69, 641/71, 642/72, 640/74, 639/75, 638/77, 637/79, 645/81, 646/84, 636/85, 92/1, 93, 94/1, 96 bis 98, 492/99, 493/100, 605/100 bis 607/102, 570/103, 453/105, 454/107, 552/108, 110, 534/112, 535/112, 543/120, 544/120, 420/121, 591/123, 592/123, 126, 515/127, 576/129, 577/130, 343/132, 344/132, 133, 703/134, 529/95 bis 533/95 sowie ein Teil aus Nr. 629/246, 630/247, 249/1, 326/253, 590/255, 257/2, 257/1

Flur 2

Nr. 688/352, 353, 354, 356/1, 363/1, 1070/370, 673/372, 374, 375/1, 377, 382/1, 383 bis 389, 1096/390, 1097/390, 995/393, 996/394, 395/1, 1015/397, 510, 864/511, 943/511, 1077/512, 1078/514, 1052/515, 517, 1098/518, 1099/521, 674/522, 524, 525/1, 528/1, 973/530, 531/1, 1085/535, 541/1, 543/1, 1033/546, 547/1, 934/548, 549/1, 554/1, 1101/555, 1102/558, 967/560, 868/562, 869/563, 1103/564, 1104/564, 713/564 bis 715/564, 565, 566, 1105/567, 1106/567, 567/1, 575/1, 1003/576 sowie ein Teil aus Nr. 399.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1500 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Merzig-Wadern. Die Karte kann bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung gemäß § 17 SNG erfolgt

1. zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten einer großflächigen, alten und gewachsenen, vielfältig strukturierten und traditionell extensiv genutzten Kulturlandschaft auf Muschelkalk mit ihren seltenen, gefährdeten und charakteristischen Pflanzenarten (u. a. heimische Orchideenarten) und Tierarten (z. B. Neuntöter, Schwarzspecht, Wendehals, Schwarzkehlchen, Westliche Beißschrecke, Heide-Grashüpfer);
2. zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), für:

- a) Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie Kalk-Halbtrockenrasen, magere Flachland-Mähwiesen und Waldmeister-Buchenwald,
 - b) Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, wie Großer Feuerfalter und Zauneidechse;
3. in der Funktion als Trittsteinbiotop für submediterrane Arten, welche sich aus dem Metzger Becken über das Niedtal zu den westsaarländischen Trockenstandorten ausbreiten.

§ 3

Verbote und Regelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Nutzungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
2. Das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.
3. Außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren oder zu reiten.
4. Wild wachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und wild lebende Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören.
5. Hunde frei laufen zu lassen.
6. In den Wasserhaushalt des Gebietes einzugreifen, einschließlich Bau von Drainagen.
7. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen.
8. Pflanzenschutzmittel – außer auf Ackerflächen – einzusetzen.

(2) Mähwiesen dürfen ein- bis zweischürig gemäht werden.

(3) Düngung darf nur nach dem Entzug durch Ernte erfolgen; auf Grünland werden Gülle und Klärschlamm ausgeschlossen.

(4) Beweidung darf nur auf bisher beweideten Flächen oder nach den flächenbezogenen Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans oder als Nachbeweidung in extensiver Form vorgenommen werden.

(5) In Waldbeständen darf nur nach den Regeln des naturgemäßen Waldbaus gewirtschaftet werden (kahl-schlagsfreie Einzelstammnutzung), wobei

1. ein Totholz- bzw. Biotopholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates der Waldbestände auf der Fläche verbleiben soll,

2. Nadelholzbestände bei Bewirtschaftung in naturnahe Bestände umgewandelt werden sollen.

(6) Neuanpflanzung von Obstbäumen ist in Form der Streuobstwiese (max. 60 Bäume/ha) erlaubt.

(7) Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei Unaufschiebbarkeit dürfen Arbeiten in der übrigen Zeit vorgenommen werden.

(8) Beleuchtungs-Einrichtungen sollen mit Insekten schonenden Leuchtmitteln nach dem Stand der Technik ausgerüstet werden (Natrium-Dampflampen).

(9) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

(10) Die Ausübung der Jagd ist nach § 30 Saarl. Jagdgesetz zulässig.

§ 4

Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Regelungen nach § 3 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt worden. Er wird bei Bedarf vom Landesamt für Umweltschutz fortgeschrieben; auf Waldflächen erfolgt die Fortschreibung nach Anhörung der für die Bewirtschaftung zuständigen Stelle.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden unter Leitung des Landesamts durchgeführt. Die Empfehlungen für die Pflege von Biotopflächen in der offenen Landschaft vom 28. September 1995 (GMBL S. 599) sollen beachtet werden. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Verpachtung der im Eigentum der Stadt Merzig, der Gemeinde Beckingen, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben nach § 35 Saarl. Naturschutzgesetz zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1

- Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- Nr. 2 das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht mit einem motorgetriebenen Fahrzeug befährt,
- Nr. 3 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege Rad fährt oder reitet,
- Nr. 4 ohne Nutzungsrecht wild wachsende Pflanzen einbringt, entnimmt oder schädigt oder ein wild lebendes Tier aussetzt, entnimmt oder stört,
- Nr. 5 einen Hund frei laufen lässt,
- Nr. 6 in den Wasserhaushalt eingreift,
- Nr. 7 ohne Nutzungsrecht eine Brach- oder Grünlandfläche umbricht,
- Nr. 8 Pflanzenschutzmittel außerhalb von Ackerflächen einsetzt,
- Nr. 9 Mähwiesen häufiger als zweimal im Jahr mäht,
- Nr. 10 Gülle oder Klärschlamm ausbringt,
- Nr. 11 Kahlschlag in Waldbeständen durchführt.

§ 8

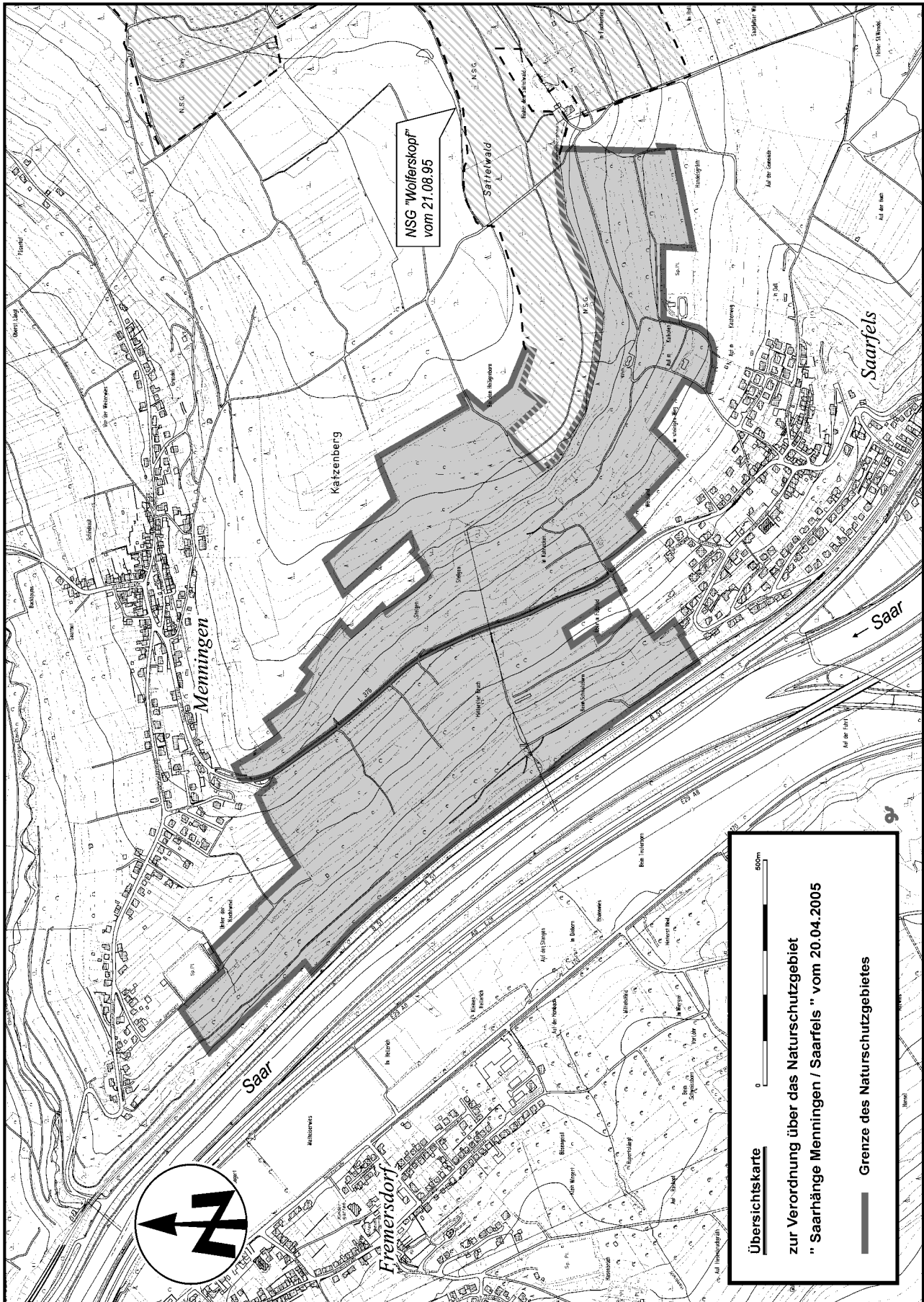
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20. April 2005

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. April 2017	Nr. 17
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung)	456
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolferskopf“ (N 6506-301). Vom 10. April 2017	456
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordwestlich Heinitz“ (L 6608-301). Vom 10. April 2017	464
Organisationserlass des Ministeriums für Finanzen und Europa. Vom 28. März 2017	470

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 11. April 2017	472
--	-----

A. Amtliche Texte

Verordnungen

124 Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung)

Vom 4. April 2017

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2009 (Amtsbl. I S. 113) verordnet die Staatskanzlei:

Artikel 1

Änderung der VergabeVO Stiftung

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung) vom 11. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2015 (Amtsbl. I S. 194), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 8 folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„Die Erstellung von Bescheiden erfolgt vollständig durch automatische Einrichtungen. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Stiftung den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 3 Absatz 9 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Saarbrücken, den 4. April 2017

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

125 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolferskopf“ (N 6506-301)

Vom 10. April 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglich-

Seiten 457-461 nicht relevant

2. Flächen mit dem Lebensraumtyp **7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)**,
 - a) zu mähen,
 - b) zu beweiden.
3. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** zu düngen oder zu kalken.
4. auf Flächen mit den Lebensraumtypen
 - 8160 Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe**
 - 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation**
 - a) zu klettern,
 - b) zu kalken.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des

Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolferskopf“ (2. Erweiterung) vom 21. August 1995 (Amtsbl. S. 992) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saarhänge Menningen/Saarfels“ vom 20. April 2005 (Amtsbl. S. 790) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.** Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603), ergänzt durch die Verordnung vom 26. August 1963 (Amtsbl. S. 589), in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 10. April 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

